



## **Motion Schneider Andy und Mit. über Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen**

eröffnet am 9. September 2019

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anordnung von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen in die Verantwortung der Gemeinden zu delegieren.

### **Begründung:**

In der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen steht in Artikel 4 Absatz 2: «Die Anordnung von Fussgängerstreifen ist unzulässig. In Tempo-30-Zonen dürfen jedoch Fussgängerstreifen angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen.»

Diese Bestimmung, in Tempo-30-Zonen grundsätzlich keine Fussgängerstreifen zuzulassen, führt in den Gemeinden immer wieder zu heftigen Kontroversen. Es gibt Gemeinden, die aus diesem Grund auf die Einführung von Tempo 30 verzichten, weil dies mit der Demarkierung von bewährten Fussgängerstreifen verbunden wäre. Dies ist bedauerlich, sind tiefe Geschwindigkeitslimiten doch die Grundvoraussetzung für mehr Sicherheit und Lebensqualität in den Wohnquartieren.

Ausserdem führt diese Bestimmung vielerorts zur absurden Situation, dass bisher bewährte Fussgängerstreifen zwar entfernt werden, dafür aber eine andere Bodenbemalung angebracht wird. Diese soll die Autofahrenden verunsichern und sie damit zum langsameren Fahren anhalten. Verunsichert dadurch werden aber vor allem die Kinder. Sie lernen den Umgang mit den «gelben Streifen». Die Sicherheit der schwächsten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer leidet unter dieser Situation.

Zu beachten ist auch das entsprechende Positionspapier zum selben Thema der Schweizerischen Fachkommission für blinden- und sehbehindertens Bauen: «Bedeutung von Fussgängerstreifen für blinde und sehbehinderte Menschen: Neben den baulichen Massnahmen sind auch Fussgängerstreifen als Verkehrsanordnungen mit Vortrittsregelung notwendig. Ohne Fussgängerstreifen ist es sehbehinderten Menschen nicht möglich, festzustellen, wo sie die Fahrbahn sicher queren können.»

Immerhin zeigt das Wort «namentlich» im Verordnungstext, dass es nebst Schulen und Heimen noch andere Gründe gibt oder geben kann, die Fussgängerstreifen notwendig machen. Gemäss Aussagen des zuständigen Bundesamtes für Strassen ist diese offene Formulierung bewusst gewählt worden, damit den Signalisationsbehörden, also auch dem Kanton Luzern, ein gewisser Spielraum offensteht. Dieser Interpretationsspielraum sollte im Sinn der Verkehrssicherheit genutzt werden.

Wer kennt die Sicherheitsbedürfnisse in den Quartieren besser als die Gemeinden? Sie erarbeiten die Tempo-30-Zonen in enger Zusammenarbeit mit der Quartierbevölkerung und sind deshalb am besten befugt, auch die Frage der Zebrastreifen auf sinnvolle Art zu lösen. Sie wissen, wo besondere Vortrittsbedürfnisse ausgewiesen und damit auch in Tempo-30-Zonen Fussgängerstreifen notwendig sind. Aus diesem Grund müssen die Gemeinden in dieser

Frage eine möglichst starke Stellung innehaben.

*Schneider Andy*

Candan Hasan

Schwegler-Thürig Isabella

Brunner Simone

Wimmer-Lötscher Marianne

Roth David

Budmiger Marcel

Schuler Josef

Engler Pia

Zemp Baumgartner Yvonne

Muff Sara

Sager Urban

Meyer-Jenni Helene

Meyer Jörg

Agner Sara

Ledergerber Michael

Setz Isenegger Melanie